

Statuten "Verein Huebhof"

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Huebhof“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Der Verein Huebhof bezweckt, Konsumierende und Produzierende auf dem Huebhof, einem Pachtbetrieb der Stadt Zürich, zusammenzubringen.

Der Verein fördert und ermöglicht nach dem Prinzip der solidarischen Landwirtschaft Projekte auf dem Huebhof, die über die landwirtschaftliche Bewirtschaftung hinausgehen. Dabei stehen Agrarökologie, Klimafreundlichkeit und Partizipation im Zentrum. Er spricht Menschen an, die – unabhängig von einer landwirtschaftlichen Ausbildung – ein Vorhaben ohne Erwerbszweck auf dem Hof realisieren möchten und die Hofinfrastruktur nutzen wollen.

Die Vereinstätigkeiten sind organisatorisch und finanziell selbsttragend.

Um die Partizipation der Mitglieder an der Entwicklung des Huebhofs zu ermöglichen, strebt der Verein eine Beteiligung an der Huebhof GmbH an. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein auch mit anderen Institutionen zusammenarbeiten.

3. Mittel

Mittel werden mittels Mitgliederbeiträgen, Spenden, Legaten, Gönnerbeiträgen, Erträgen aus eigenen Veranstaltungen sowie Beiträgen von Bund, Kanton, Gemeinden und Dritten beschafft.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Buchhaltung des Vereins ist für Vereinsmitglieder auf Anfrage jederzeit einsehbar.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen, die das 16. Altersjahr vollendet haben, sowie juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist. Sie haben volles Stimmrecht an der Mitgliederversammlung und entrichten einen Jahresbeitrag.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod und bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verstößen gegen die Vereinsinteressen oder bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das entsprechende Mitglied ist anzuhören.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Sie kann unter Einhaltung der gleichen Bedingungen und Fristen auch digital durchgeführt werden. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitglieder des Vorstands sind ebenfalls stimmberechtigt. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen.

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, des Jahresberichts und der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisionsberichts
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder
- c) Wahl der Revisionsstelle

- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder
- f) Genehmigung des Budgets und Tätigkeitsprogramms
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Beschlussfassung über Änderung der Statuten
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
- j) Beschlussfassung zu anderen, der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen durch Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand überwiesenen Gegenständen

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 15 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Wahlen erfolgen ebenso mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Statutenänderungen, Auflösung oder Liquidation benötigen die Zustimmung einer Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu verfassen.

In einem Finanzreglement wird geregelt, welche Aufwände der Vorstand in der Zeit zwischen Beginn des Vereinsjahres und der Genehmigung des Budgets beschliessen kann.

9. Der Vorstand

Er besteht aus mindestens drei Personen. Wenn möglich soll mindestens eine natürliche Person Gesellschafterin oder Gesellschafter der Huebhof GmbH sein. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, und die Wiederwahl ist zulässig.

Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

1. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
2. Erstellung und Aktualisierung des Betriebsreglements
3. Kommunikation nach innen und nach aussen
4. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
5. Koordination mit der Huebhof GmbH, inklusive Informationsfluss
6. Führen der Vereinsfinanzen mit doppelter Buchführung

7. Koordination der anfallenden Arbeiten im Verein
8. Anstellung oder Beauftragung von Personen gegen angemessene Entschädigung zur Erreichung der Vereinsziele (nach Arbeitsrecht)

Der Vorstand erlässt ein Betriebsreglement, das die Zusammenarbeit mit der Huebhof GmbH, die Anforderungen an Vereinsprojekte sowie weitere operative Grundsätze regelt.

Er konstituiert sich selber. Das Präsidium leitet den Vorstand.

Er versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit fällt die Sitzungsleitung den Stichentscheid. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

Die Vorstandsprotokolle sind allen Vereinsmitgliedern zugänglich.

Die Vorstandsmitglieder sind kollektiv zu zweien für den Verein zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung genehmigt werden.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Revisionsstelle bleibt bis zu ihrer Abwahl oder ihrem Rücktritt im Amt. Die Wahl einer neuen Revisionsstelle kann vom Vorstand oder von jedem Mitglied als Traktandum für die ordentliche Mitgliederversammlung beantragt werden. Wiederwahl ist zulässig.

11. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder eine weitergehende Beitrags- und Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

12. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich Name und E-Mail-Adresse, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben. Eine darüber hinausgehende Bekanntgabe an Dritte erfolgt nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung des Vereins.

13. Auflösung des Vereins

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind in jedem Fall einer Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 6. Juni 2026 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Vorsitz der Gründungsversammlung:

Protokollführung: